



„Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Es ist das Anliegen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, vorrangig jedoch aus den Erträgen der Jugendstiftung Henstedt-Ulzburg, die Jugendlichen aus Henstedt-Ulzburg finanziell zu fördern.

Gefördert wird die öffentliche Jugendarbeit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und die Jugendarbeit in den Vereinen in der Gemeinde, soweit diese als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind. Dazu gehören die finanzielle Förderung der anerkannten Jugendgruppenleiter/-innen, der Jugendfahrten der örtlichen Organisationen, der musischen und/oder künstlerischen Ausbildung der Jugendlichen sowie von Jugendveranstaltungen der Vereine und der Kinder- und Jugendvertretung in Henstedt-Ulzburg sowie die Suchtprävention bei jungen Menschen.

Die Zuschüsse werden unabhängig von der Beteiligung Dritter geleistet. Insgesamt dürfen die Zuschüsse die Ausgaben nicht übersteigen.

1. Jugenderholungs- und Freizeitmaßnahmen

Für Jugenderholungs- und Freizeitmaßnahmen einschließlich internationaler Jugendbegegnungen beträgt der Zuschuss 2,05 €/Tag und Teilnehmer. Dabei zählen An- und Abreisetag jeweils als voller Tag.

Gefördert werden Maßnahmen ab der Dauer von 3 Tagen, längstens für eine Dauer von 14 Tagen. Es müssen mindestens sieben Jugendliche einschließlich Begleitperson an der Maßnahme teilnehmen.

Berücksichtigt werden alle Teilnehmer/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Wohnsitz in Henstedt-Ulzburg.

Auf je angefangene 10 Teilnehmer/innen wird eine volljährige Begleitperson anerkannt.

Für Maßnahmen auswärtiger Vereine, Verbände und Jugendgruppen ist zu gewährleisten, dass die Zuschüsse den Jugendlichen aus Henstedt-Ulzburg zugute kommen.

Die Zuschüsse sind spätestens 1 Monat nach Beendigung der Maßnahme schriftlich formlos unter Beifügung folgender vollständiger Unterlagen bei der Gemeinde zu beantragen:

- Ort und Art der Maßnahme
- Zeit und Dauer der Maßnahme
- Finanzierung der Maßnahme
- von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift und Alter
- Bankverbindung

Für partnerschaftliche Begegnungen finden diese Richtlinien keine Anwendung.



2. Jugendgruppenleiterentschädigungen

Für anerkannte Jugendgruppenleiter/innen, die in als förderungswürdige Träger der freien Jugendhilfe anerkannten Vereinen, Verbänden und Jugendgruppen in Henstedt-Ulzburg tätig sind, wird auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 150,00 €/Jahr gewährt, wenn die Tätigkeit das ganze Jahr über ausgeübt wurde.

Bei einer Tätigkeit von weniger als einem Jahr verringert sich die Entschädigung entsprechend. Sie muss aber mindestens sechs Monate ausgeübt worden sein.

Die Jugendgruppenleiterentschädigung wird nicht neben anderen Entschädigungen gezahlt.

Die Jugendgruppenleiterentschädigung wird am Ende eines Jahres in einer Summe an die Antragstellerin/den Antragsteller ausgezahlt. Die Anträge sind spätestens bis zum 31.10. eines Jahres einzureichen. Später gestellte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Ausbildung von Jugendübungs- und Jugendgruppenleitern

Die den als förderungswürdige Träger der freien Jugendhilfe anerkannten Henstedt-Ulzheimer Vereinen, Verbänden und Jugendgruppen entstehenden notwendigen Kosten für die Ausbildung von Jugendübungs- und Jugendgruppenleitern werden mit maximal 50% gefördert. Fahrtkosten bleiben hierbei unberücksichtigt.

Die Ausbildungsteilnehmer müssen nicht in Henstedt-Ulzburg wohnhaft sein.

Für die Zuschussgewährung ist Voraussetzung, dass sich die Ausbildungsteilnehmer/innen verpflichten, für die Antragstellerin/den Antragsteller mindestens 2 Jahre nach erfolgter Ausbildung als Jugendgruppen- bzw. Jugendübungsleiter tätig zu sein. Der Gemeinde ist hierüber eine schriftliche Erklärung der Ausbildungsteilnehmer/innen einzureichen.

Wird die 2-jährige Tätigkeit unterschritten, kann ein bereits gezahlter Zuschuss von der Gemeinde zurückgefordert werden. Der Bürgermeister kann im Einzelfall Ausnahmen von der Rückzahlungsverpflichtung zulassen.

Die Zuschüsse sind spätestens 1 Monat nach Beendigung der Ausbildung schriftlich und formlos unter Beifügung folgender vollständiger Unterlagen bei der Gemeinde zu beantragen:

- Ort und Inhalt der Ausbildungsmaßnahme
- Zeit und Dauer der Ausbildungsmaßnahme
- Finanzierungsplan sowie Nachweise/Rechnungsbelege über angefallene Kosten
- von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste mit Namen und Anschrift
- Erklärung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, dass nach der Ausbildung eine mindestens 2-jährige Tätigkeit als Jugendgruppen- bzw. Jugendübungsleiter/in bei der Antragstellerin/dem Antragsteller ausgeübt wird
- Bankverbindung



4. Suchtprävention bei jungen Menschen

Die ATS Suchthilfe Kaltenkirchen erhält jährlich einen Zuschuss für die suchtpreventive Arbeit in den örtlichen Schulen und Kindertageseinrichtungen in Höhe von derzeit 3,89 €/Schüler/-in.

Die Grundsätze der finanziellen Förderung für den Sport sind in der Sportförderrichtlinie der Gemeinde Henstedt-Ulzburg enthalten.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.11.2007 in Kraft.

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

gez. Volker Dornquast